

# Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006,  
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Verordnung (EU) Nr. 165/2014  
Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV))

## - Kontrollgerätkarten -



**abgestimmt zwischen den obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im  
Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder**

Diese Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurden von einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder erarbeitet und zwischen den für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Die verwendete Geschlechterform schließt beide Geschlechter ein.

Nachdruck zu kommerziellen Zwecken, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gestattet.

Stand: 23.07.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kontrollgerätkarten (KgK)</b> .....	<b>5</b>
1.1	Beantragung der KgK .....	5
1.2	Fahrerkarte .....	5
1.2.1	Antragsberechtigung, Erteilungsvoraussetzungen und Antragsverfahren .....	5
1.2.2	Fahrerlaubnis .....	5
1.2.3	Nachweis des gewöhnlichen Wohnsitzes .....	5
1.2.4	Identitätsnachweis.....	6
1.2.5	Erneuerung der Fahrerkarte wegen Fristablauf .....	6
1.2.6	Beantragung einer neuen Fahrerkarte bei Erhalt eines neuen Führerscheins (Synchronisierung).....	6
1.2.7	Ersatz der Fahrerkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion .....	6
1.2.8	Ersatzausstellung wegen Diebstahl oder Verlust .....	7
1.2.9	Einziehung/Entziehung der Fahrerkarte.....	7
1.2.10	Verfahrensweise der ausstellenden Behörde mit alten (ursprünglich bei einer Kontrolle eingezogenen) Karten, die diese nach Abschluss eines Straf-/Bußgeldverfahrens von der StA bzw. Bußgeldbehörde erhalten hat .....	7
1.2.11	Umtausch einer Fahrerkarte aus einem anderen EU-/EWR-Staat .....	7
<b>1.3</b>	<b>Werkstattkarte</b> .....	<b>8</b>
1.3.1	Antragsberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen .....	8
1.3.2	Identitätsnachweis.....	8
1.3.3	Anerkennung/ Beauftragung .....	8
1.3.4	Schulungsnachweis .....	8
1.3.5	Erneuerung der Werkstattkarten wegen Fristablauf.....	8
1.3.6	Ersatz der Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion.....	9
1.3.7	Ersatzausstellung der Werkstattkarte wegen Diebstahl oder Verlust.....	9
1.3.8	Rückgabe/Rücknahme von Werkstattkarten.....	9

1.4	Unternehmenskarte .....	10
1.4.1	Antragberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen.....	10
1.4.2	Sitzverlegung/ Umfirmierung .....	10
1.4.3	Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Fristablauf .....	10
1.4.4	Ersatz der Unternehmenskarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion .....	10
1.4.5	Ersatzausstellung wegen Diebstahl oder Verlust .....	10
<b>1.5</b>	<b>Kontrollkarte.....</b>	<b>11</b>
<b>1.6</b>	<b>Bestellung und Lieferung der Kontrollgerätarten .....</b>	<b>11</b>
1.6.1	Bestellung durch die antragbearbeitende Stelle .....	11
1.6.2	Dezentrale digitalisierte Datenerfassung.....	11
1.6.3	Personalisierung .....	11
1.6.4	Lieferung/ Abholung.....	11
1.6.5	Prüfung der Lieferung .....	11
1.6.6	Gewährleistung .....	11
1.7	Gebühren/Auslagen/ Kosten .....	12
1.7.1	Höhe der Gebühr/ Auslagen der Ausgabestellen.....	12
1.7.2	Kosten des KBA.....	12
	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>13</b>

<b>1 Kontrollgerätkarten (KgK)</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>
<b>1.1 Beantragung der KgK (§ 4a FPersG)</b>	<p>Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten werden auf Antrag erteilt. Anträge sind an die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen (kostenloser Download einer Liste ist unter <a href="http://www.kba.de">http://www.kba.de</a> möglich) zu richten.</p> <p>Erfolgt der Antrag elektronisch oder per Post, so ist eine Kopie der nach den § 5 (Fahrerkarte), § 7 (Werkstattkarte) oder § 9 (Unternehmenskarte) FPersV jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>
<b>1.2 Fahrerkarte</b>	
<b>1.2.1 Antragsberechtigung, Erteilungsvoraussetzungen und Antragsverfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 5 Abs. 1 und 2 FPersV, Art. 14 Abs. 3 VO 3821/85)</b>	<p>Antragberechtigt sind Personen, die über eine Fahrerlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b FPersV verfügen und die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.</p> <p>Folgende Angaben bzw. Nachweise sind zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Muttersprache;</li> <li>• Fahrerlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b FPersV (Abschnitt 1.2.2);</li> <li>• Nachweis über den Wohnsitz im Inland und Anschrift (Abschnitt 1.2.3);</li> <li>• Nachweise über Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt (Abschnitt 1.2.4);</li> <li>• Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt (alternativ ist auch ein Lichtbild zulässig, das die Anforderungen erfüllt, die gemäß § 5 Passverordnung bei Beantragung eines Führerscheins, Personalausweises oder Reisepasses an das Lichtbild gestellt werden).</li> </ul>
<b>1.2.2 Fahrerlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FPersV)</b>	<p>Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis müssen im Besitz des EU-Kartenführerscheins mit einer der folgenden Fahrerlaubnisklassen sein (vgl. Muster 1 Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung):</p> <p>B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE.</p> <p>Abweichend hiervon reicht es aus, wenn der Antrag auf Ausstellung eines Kartenführerscheins gestellt ist und der antragbearbeitenden Stelle die Führerscheinnummer bekannt ist. Die Fahrerkarte darf jedoch nicht vor der Ausgabe des EU-Kartenführerscheins ausgehändigt werden. Daher ist der Direktversand der Fahrerkarte im Falle der gleichzeitigen Beantragung des Kartenführerscheins nicht möglich.</p> <p>Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU-/EWR-Staat erteilt wurde, müssen eine Fahrberechtigung nachweisen, die einer der oben genannten Fahrerlaubnisklassen entspricht.</p>
<b>1.2.3 Nachweis des gewöhnlichen Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FPersV)</b>	<p>Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Inland hat. Dies wird angenommen, wenn der Antragsteller wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen gewöhnlich, das heißt mindestens 185 Tage im Jahr, im Inland wohnt (Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a Verordnung (EWG) Nr. 3821/85). Der Nachweis kann anhand des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit</p>

	<p>einer Meldebestätigung erbracht werden, sofern die antragbearbeitende Stelle nicht über einen Zugriff auf das Melderegister verfügt.</p> <p>Kann der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland (185 Tage) nachweisen, reicht es aus, wenn er glaubhaft machen kann (z. B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag), dass sein Aufenthalt auf mehr als 185 Tage ausgerichtet ist.</p>
<p><b>1.2.4 Identitätsnachweis</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 FPersV)</p>	<p>Der Identitätsnachweis kann durch Vorlage des Personalausweises oder Passes, erforderlichenfalls in Verbindung mit der Geburtsurkunde und einer Meldebescheinigung, geführt werden.</p> <p>Im Antragsverfahren ist eine persönliche Identifizierung erforderlich. Diese kann entweder bei der Antragstellung oder bei Aushändigung der Fahrerkarte durch die Ausgabestelle erfolgen. Wurde die Identitätsprüfung bei der Antragstellung vorgenommen, kann die Fahrerkarte direkt dem Antragsteller übersandt werden, wenn er dies wünscht und die anfallenden Mehrkosten trägt.</p>
<p><b>1.2.5 Erneuerung der Fahrerkarte wegen Fristablauf</b> (§ 4 Abs. 3 FPersV, Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>Der Antrag auf Erneuerung der Fahrerkarte muss spätestens 15 Werkzeuge und darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit bei der zuständigen antragbearbeitenden Stelle gestellt werden.</p> <p>Die Gültigkeit der neuen Karte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an.</p> <p>Zu beachten ist, dass die abgelaufene Fahrerkarte zusätzlich zu der neuen noch für mindestens 28 Tage mitgeführt werden muss (§ 6 FPersV).</p>
<p><b>1.2.6 Beantragung einer neuen Fahrerkarte bei Erhalt eines neuen Führerscheins (Synchronisierung)</b></p>	<p>In Deutschland ist eine Übereinstimmung zwischen der auf der Fahrerkarte angegebenen und der auf dem Führerschein eingetragenen Führerscheinnummer nicht erforderlich. Bei einer Änderung der Führerscheinnummer (zum Beispiel, weil dieser verlängert wird) ist die Beantragung einer neuen Fahrerkarte daher nicht notwendig. Bei Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr wird empfohlen, Erkundigungen einzuziehen, ob in den durchfahrenen Staaten eine Übereinstimmung der Nummern verlangt wird. Um in diesen Fällen Beanstandungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, bei Erhalt des neuen Führerscheins auch eine neue Fahrerkarte zu beantragen, damit eine Übereinstimmung der Nummern (Synchronisierung) erreicht wird.</p> <p>Wünscht der Fahrer in besonders eiligen Fällen eine beschleunigte Bearbeitung, so kann er eine Expressbestellung beauftragen, hierfür können jedoch gesonderte Gebühren fällig werden. Eine Zustellung ins Ausland ist bei der Expressbestellung nicht möglich.</p>
<p><b>1.2.7 Ersatz der Fahrerkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion</b> (§ 4 Abs. 4 FPersV, Art. 14 Abs. 4 Buchst. a, Art. 15 Abs. 1 UAbs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>Bei Antrag auf Ersatz der Fahrerkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion ist die nicht mehr nutzbare Fahrerkarte der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben.</p> <p>Der Fahrer muss für den Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät machen.</p> <p>Die neue Fahrerkarte ist binnen 7 Kalendertagen unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.</p>

	Die neue Fahrerkarte wird dem Fahrer binnen 5 Werktagen, gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, ausgestellt.
<b>1.2.8 Ersatzausstellung wegen Diebstahl oder Verlust</b> (§ 4 Abs. 4 FPersV, Art. 14 Abs. 4 Buchst. a, Art. 15 Abs. 1 UAbs. 4 VO (EWG) Nr. 3821/85)	<p>Im Falle des Diebstahls ist bei der antragbearbeitenden Stelle eine (förmliche) Diebstahlanzeige der Polizei vorzulegen. Erst danach kann eine neue Fahrerkarte beantragt werden. Bestehen im Falle des Verlustes Zweifel an den Angaben des Antragstellers, verlangt die antragbearbeitende Stelle in der Regel eine Versicherung an Eides statt.</p> <p>Der Fahrer muss für den Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät machen.</p> <p>Die zu ersetzende Fahrerkarte ist binnen 7 Kalendertagen unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.</p> <p>Die neue Fahrerkarte wird dem Fahrer binnen 5 Werktagen, gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, ausgestellt.</p> <p>Das Gültigkeitsende der zu ersetzenden Fahrerkarte entspricht dem Gültigkeitsende der vorherigen Fahrerkarte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Tage beträgt.</p>
<b>1.2.9 Einziehung/Entziehung der Fahrerkarte</b> (Art. 14 Abs. 4 Buchst. c VO (EWG) Nr. 3821/85)	<p>Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 FPersG darf die Fahrerkarte während ihrer Gültigkeit von der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die Ausstellung auf der Grundlage falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erfolgte bzw. die Fahrerkarte durch eine andere Person genutzt wurde.</p> <p>Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Fahrerkarte auf der Grundlage von § 46 Absatz 2, § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO als Beweismittel zu beschlagnahmen.</p>
<b>1.2.10 Verfahrensweise der ausstellenden Behörde mit alten (ursprünglich bei einer Kontrolle eingezogenen) Karten, die diese nach Abschluss eines Straf-/Bußgeldverfahrens von der StA bzw. Bußgeldbehörde erhalten hat</b>	Die alte Karte verliert mit Ausstellung der neuen (Ersatz-) Karte ihre Gültigkeit.
<b>1.2.11 Umtausch einer Fahrerkarte aus einem anderen</b>	Beim Umtausch einer in einem anderen EU/EWR Staat ausgestellten Fahrerkarte gegen eine inländische Fahrerkarte ist durch die antragbearbeitende Stelle das Ersterteilungsverfahren durchzuführen (Abschnitt

<p><b>EU-/EWR-Staat</b> (Art. 14 Abs. 4 Buchst. d VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>1.2.1). Mit Aushändigung der deutschen Fahrerkarte ist die ausländische Fahrerkarte einzubehalten. Daher ist kein Direktversand der Fahrerkarte möglich. Der Fahrer muss auch nach Rückgabe der ausländischen Fahrerkarte seine Fahrtätigkeiten der letzten 28 Tage bei einer Kontrolle nachweisen können. Die Aufzeichnungen der letzten 28 Tage von der alten Fahrerkarte können gemäß § 6 FPersV als Ausdruck mitgeführt werden.</p>
<p><b>1.3 Werkstattkarte</b></p>	
<p><b>1.3.1 Antragsberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 FPersV)</p>	<p>Antragberechtigt sind die nach § 57b StVZO anerkannten und beauftragten Werkstätten, Hersteller von Kontrollgeräten sowie Fahrzeughersteller. Folgende Angaben bzw. Nachweise sind zu erbringen (§ 7 Absatz 1 und 2 FPersV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Herstellers von Kontrollgeräten oder des Fahrzeugherstellers;</li> <li>• Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen (Abschnitt 1.3.2);</li> <li>• Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift der Fachkraft (Abschnitt 1.3.2);</li> <li>• Muttersprache der Fachkraft;</li> <li>• Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b StVZO (Abschnitt 1.3.3);</li> <li>• Schulungsnachweis der Fachkraft nach § 57b Absatz 3 der StVZO (Abschnitt 1.3.4);</li> <li>• Nachweis über das Arbeitsverhältnis.</li> </ul>
<p><b>1.3.2 Identitätsnachweis</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 FPersV)</p>	<p>Die Identitätsnachweise können durch Vorlage von Kopien der Personalausweise oder Pässe, erforderlichenfalls in Verbindung mit Kopien der Geburtsurkunden und Meldebescheinigung erbracht werden.</p>
<p><b>1.3.3 Anerkennung/ Beauftragung</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 FPersV)</p>	<p>Die Anerkennung beziehungsweise Beauftragung muss § 57b StVZO in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Nachweis hierüber darf nicht älter als drei Jahre sein.</p>
<p><b>1.3.4 Schulungsnachweis</b> (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 3 FPersV)</p>	<p>Der Schulungsnachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein. Dies gilt auch bei Erneuerung und Ersatzausstellung.</p>
<p><b>1.3.5 Erneuerung der Werkstattkarten wegen Fristablauf</b> (§ 7 Abs. 6 FPersV)</p>	<p>Die Gültigkeit der Werkstattkarte beträgt ein Jahr. Der Antrag auf Erneuerung darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Bei jedem Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte wegen Fristablauf hat das Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass der betreffende Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft</p>

	beschäftigt ist (schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, von beiden unterzeichnet).
<b>1.3.6 Ersatz der Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion</b> (§ 4 Abs. 4 FPersV)	<p>Bei Antrag auf Ersatz der Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion ist die nicht mehr nutzbare Werkstattkarte der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben.</p> <p>Dem Antragsteller wird binnen 5 Werktagen, gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, eine neue Werkstattkarte ausgehändigt.</p> <p>Bei jedem Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion hat das Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass der betreffende Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist (schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, von beiden unterzeichnet).</p>
<b>1.3.7 Ersatzausstellung der Werkstattkarte wegen Diebstahl oder Verlust</b> (§ 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 FPersV)	<p>Im Falle des Diebstahls ist bei der antragbearbeitenden Stelle eine Diebstahlanzeige der Polizei vorzulegen. Erst danach kann eine neue Werkstattkarte beantragt werden. Bestehen im Falle des Verlustes Zweifel an den Angaben des Antragstellers, kann die antragbearbeitende Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen.</p> <p>Die neue Werkstattkarte ist binnen 7 Kalendertagen unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.</p> <p>Dem Antragsteller wird binnen 5 Werktagen, gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, eine neue Werkstattkarte ausgehändigt.</p> <p>Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass der betreffende Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist (schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, von beiden unterzeichnet).</p> <p>Das Gültigkeitsende der zu ersetzenden Werkstattkarte entspricht dem Gültigkeitsende der vorherigen Werkstattkarte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Kalendertage beträgt.</p>
<b>1.3.8 Rückgabe/Rücknahme von Werkstattkarten</b> (§ 8 Abs. 1 FPersV)	<p>Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers bzw. auf Verlangen des Unternehmers ist die Werkstattkarte von der verantwortlichen Fachkraft unverzüglich der Werkstatt zurückzugeben. Die Werkstatt hat die Karte unverzüglich an die antragbearbeitende Stelle zurückzugeben.</p> <p>Wird die Karte von der Fachkraft nicht zurückgegeben, hat der Unternehmer die zuständige antragbearbeitende Stelle unverzüglich von der Weigerung der Kartenrückgabe zu unterrichten und nachzuweisen, dass er alles in seiner Macht stehende unternommen hat, um die von der verantwortlichen Fachkraft mitgenommene und nicht zurückgegebene Werkstattkarte zurückzuerhalten.</p>

<b>1.4 Unternehmenskarte</b>	
<b>1.4.1 Antragberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 FPersV)	<p>Antragberechtigt sind Unternehmen, die Beförderungen durchführen, die den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen (Verordnung (EG) Nr. 561/2006, § 1 Absatz 1 FPersV).</p> <p>Folgende Angaben bzw. Nachweise sind zu erbringen (§ 9 Absatz 1 FPersV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens (analog Abschnitt 1.3.2),</li> <li>• Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen (analog Abschnitt 1.3.2).</li> </ul> <p>Der Antrag ist durch den Unternehmer oder einen Vertretungsbefugten oder eine bevollmächtigte Person persönlich zu stellen.</p> <p>Unternehmenskarten werden unpersönlich auf das Unternehmen ausgestellt und grundsätzlich an das Unternehmen direkt übersandt.</p> <p>Es können mehrere Unternehmenskarten für ein Unternehmen ausgestellt werden. Die Anzahl der auszugebenden Unternehmenskarten in einer Kartennummernserie ist auf maximal 62 Unternehmenskarten pro Unternehmen begrenzt.</p> <p>Bei darüber hinaus erforderlichen Unternehmenskarten wird die Zuteilung einer weiteren Kartenseriennummer erforderlich.</p>
<b>1.4.2 Sitzverlegung/ Umfirmierung</b>	<p>Der Umtausch der Unternehmenskarte bei Verlegung des Betriebssitzes oder bei Umfirmierung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.</p>
<b>1.4.3 Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Fristablauf</b> (§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 4 FPersV)	<p>Die Gültigkeit der Unternehmenskarte beträgt 5 Jahre. Der Antrag auf Erneuerung darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Karte gestellt werden.</p>
<b>1.4.4 Ersatz der Unternehmenskarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion</b> (§ 4 Abs. 3 FPersV)	<p>Bei Antrag auf Ersatz der Unternehmenskarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion ist die nicht mehr nutzbare Karte der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben.</p>
<b>1.4.5 Ersatzausstellung wegen Diebstahl oder Verlust</b> (§ 4 Abs. 4 FPersV)	<p>Im Falle des Diebstahls ist der antragbearbeitenden Stelle eine Diebstahlanzeige der Polizei vorzulegen. Erst danach kann eine neue Unternehmenskarte beantragt werden.</p> <p>Die neue Unternehmenskarte ist unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen. Dem Antragsteller wird schnellstmöglich eine neue Unternehmenskarte ausgehändigt.</p>

	Das Gültigkeitsende der zu ersetzenden Unternehmenskarte entspricht dem Gültigkeitsende der vorherigen Unternehmenskarte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Kalendertage beträgt.
<b>1.5 Kontrollkarte</b> (§ 10 FPersV)	Berechtigt zur Bestellung von Kontrollkarten sind nur die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen (Kontrollbehörden).
<b>1.6 Bestellung und Lieferung der Kontrollgerätkarten</b>	
<b>1.6.1 Bestellung durch die antragbearbeitende Stelle</b> (Anlage 2 (zu § 3) FPersV)	Die antragbearbeitende Stelle führt die Bestellung im Online-Dialogverfahren durch.
<b>1.6.2 Dezentrale digitalisierte Datenerfassung</b> (Anlage 2 (zu § 3) FPersV)	Die antragbearbeitende Stelle übermittelt die Daten digital an das KBA.
<b>1.6.3 Personalisierung</b>	Die Kontrollgerätekarten werden vom KBA mit den persönlichen Daten versehen (personalisiert).
<b>1.6.4 Lieferung/ Abholung</b>	Die Lieferung der personalisierten Karten durch das KBA erfolgt für Normallieferungen spätestens 7 Arbeitstage nach Auftragseingang beim KBA und bei kurzfristiger Einzellieferung spätestens am übernächsten Arbeitstag. Die Übersendung durch das KBA erfolgt abhängig nach Kartenart:
<b>Fahrerkarte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fahrerkarte wird entweder an die antragbearbeitende Stelle übersandt, wo die Karte zur Abholung bereitliegt oder</li> <li>• auf Wunsch und wenn der Antrag persönlich gestellt wurde im Direktversand an den Antragsteller per elektronischem Postzustellungsauftrag (ePZA) zugeschickt.</li> </ul>
<b>Werkstattkarte</b>	Die Werkstattkarte wird an die antragbearbeitende Stelle geschickt, wo die Karte zur Abholung bereitliegt. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) wird der verantwortlichen Fachkraft im Direktversand an ihre Privatanschrift übersandt. Bei Privatanschrift der Fachkraft im Ausland wird die PIN an die antragbearbeitende Stelle gesandt.
<b>Unternehmenskarte</b>	Die Unternehmenskarte wird im Direktversand unmittelbar an das Unternehmen geschickt oder an die antragbearbeitende Stelle, wo die Karte zur Abholung bereitliegt.
<b>1.6.5 Prüfung der Lieferung</b>	Die zugesendete Kontrollgerätekarten ist auf Richtigkeit der Daten und Unversehrtheit zu prüfen.
<b>1.6.6 Gewährleistung</b> (§ 437 Abs. 1, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)	Die Gewährleistung für Kontrollgerätkarten beträgt zwei Jahre. Im Gewährleistungsfall wird die betroffene Kontrollgerätkarte kostenfrei ersetzt. Eine defekte Karte ist der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben. Der Fahrer muss für den Zeitraum, in

	<p>welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät machen.</p> <p>Macht der Karteninhaber geltend, dass seine Karte nicht ordnungsgemäß funktioniert, sendet die antragbearbeitende Stelle die Karte dem KBA unverzüglich zur Prüfung zurück. Wird durch das Ergebnis der Prüfung die Fehlfunktion bestätigt, erhält die antragbearbeitende Stelle vom KBA umgehend Nachricht. Die antragbearbeitende Stelle bestellt dann eine neue Karte (kostenfrei).</p> <p>Ist die Karte defekt und handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall (z.B. Zerstörung der Karte, Defekt tritt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren auf), wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er kostenpflichtig eine neue Karte beantragen kann. Sofern kein Defekt der Karte festgestellt wurde, sendet das KBA die funktionsfähige Karte an die antragbearbeitende Stelle zurück, wo die Karte abgeholt werden kann.</p>
<p><b>1.7 Gebühren/Auslagen/ Kosten</b></p>	
<p><b>1.7.1 Höhe der Gebühr/ Auslagen der Ausgabe- stellen</b></p>	<p>Für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Karten werden Gebühren und Auslagen nach den Gebühren- und Kostenregelungen der Länder erhoben. Hierin sind auch die Kosten der Personalisierung durch das KBA enthalten. Bei Direktversand sind zusätzlich die Versandkosten vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die für das Führen von Lastkraftwagen nach § 2 FPersV erforderliche Fahrerkarte ist kein vom Arbeitgeber zu beschaffendes Betriebsmittel.</li> <li>2. Beantragt ein als Kraftfahrer beschäftigter Arbeitnehmer auf Aufforderung seines Arbeitgebers bei der zuständigen Behörde nach § 4 FPersV die Ausstellung der Fahrerkarte, so besteht kein Anspruch, entsprechend § 670 BGB den Ersatz der Kosten verlangen zu können, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Fahrerkarte entstehen.</li> </ol>
<p><b>1.7.2 Kosten des KBA</b></p>	<p>Das KBA erhebt für die Personalisierung der Kontrollgerätekarten Kosten. Diese werden als Auslagen dem Antragsteller mit den Gebühren auferlegt.</p>

## Abkürzungsverzeichnis

ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BKrFQV	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
BLRB	Bund-Länder-Referenten-Besprechung
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäischen Union
EWG	Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ePZA	elektronischer Postzustellungsauftrag
etc.	et cetera; entspricht dem Ausdruck „ <i>und so weiter</i> “
ff.	fortfolgende
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GewO	Gewerbeordnung
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KgK	Kontrollgerätkarte(n)
mm	Millimeter (Maßeinheit)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PIN	persönliche Identifikationsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonnen (Gewichtseinheit)
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
zHM	zulässige Höchstmasse
ZKR	Zentrales Kontrollgerätregister